

5. / 11. 1917

145

### Die Kohlenversorgung.

Als vorläufiges Ergebnis der Beratungen des Kohlenverbandes Groß-Berlin wird jetzt folgende Bekanntmachung über die Versorgung Groß-Berlins und der Kreise Teltow und Niederbarnim für die nächste Zeit mit sofortiger Gültigkeit erlassen:

#### Freigabe von Kohlen für Zentralheizung und Warmwasserversorgung.

Vom 1. Dezember 1917 ab dürfen für Haus- oder Stadtwerkzentralheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen an Kohlen weitere 25 vom Hundert der in der Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 bezogenen Mengen an Verbraucher abgegeben und von ihnen entnommen werden. Soweit an Stelle der in der Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 bezogenen Mengen an Kohlen die Jahresmenge für die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 durch schriftlichen Bescheid der Kohlenstelle Groß-Berlin oder der Kohlenabteilung der Kriegsamstelle in den Marken anderweit festgesetzt worden ist, sind die bezugbaren Mengen 25 v. H. von dieser Jahresmenge zu berechnen. Die seit dem 1. April 1917 bereits an Verbraucher abgegebenen Mengen sind bei der Berechnung der nunmehr insgesamt zum Bezug freigegebenen 75 vom Hundert der Jahresmenge anzurechnen. Soweit die nach Absatz 1 bezugbare weitere Menge von dem Verbraucher bereits eingelagert ist, ist eine Abgabe und Entnahme von Kohlen unzulässig. Inwieweit die eingelagerte Menge den zugelassenen Höchstbetrag von 75 v. H. der Jahresmenge übersteigt, gilt sie als beschlagnahmt und darf nicht verbraucht werden. — An diejenigen Verbraucher, deren Bezug an Kohlen in bestimmter Menge zwar bereits für die Zeit bis zum 31. März 1918 festgesetzt, jedoch bis zum 1. Januar 1918 auf 50 v. H. der festgesetzten Mengen eingeschränkt worden ist, dürfen auch vor dem 1. Januar 1918 weitere 25 vom Hundert der festgesetzten Menge abgegeben und von ihnen entnommen werden.

#### Freigabe von Abschnitten der Kohlenkarte.

Vom 10. Dezember 1917 ab darf gegen Vorlegung der Kohlenkarte

der Gruppe	I bis Abschnitt 10 einschließlich	
" "	II "	20 "
" "	III "	30 "
" "	IV "	40 "
" "	V "	60 "

auf jeden Abschnitt  $\frac{1}{2}$  Zentner Kohlen abgegeben und entnommen werden. Inwieweit diese Abschnitte bereits wegen der bei den Verbrauchern vorhandenen Bestände vor Ausgabe der Karten abgetrennt sind, dürfen Kohlen weder abgegeben noch entnommen werden. Die Kohlenhändler haben eine der gelieferten Menge entsprechende Zahl von Abschnitten der Kohlenkarte abzutrennen. Die Abgabe von Kohlen auf abgetrennte Abschnitte ist unzulässig.

Die Befugnis zur Entnahme und Abgabe von Kohlen auf das Mittelstück der für die Zeit vom 9. Juli 1917 ab gültigen Reichsfeischkarte für Berlin und Nachbarorte sowie auf Abschnitt 5 der Kasse-Graschkarte für Groß-Berlin hört mit dem 31. Dezember 1917 auf.

#### Freigabe von Abschnitten der Sonderkarte.

Vom 10. Dezember 1917 ab dürfen gegen Vorlegung der Sonderkarte auf die einzelnen Abschnitte 1 bis 10 je  $\frac{1}{2}$  Zentner Kohlen abgegeben und entnommen werden, sofern diese Abschnitte nicht schon abgetrennt worden sind. Die Kohlenhändler haben eine der gelieferten Menge entsprechende Zahl von Abschnitten der Sonderkarte abzutrennen. Die Abgabe von Kohlen auf abgetrennte Abschnitte ist unzulässig.

#### Besondere Vorschriften.

Kohlen im Sinne dieser Verordnung sind Steinkohlen jeder Art, Braunkohlen jeder Art, Briketts jeder Art sowie Koks jeder Art und Anthrazit. — Vorbestellungen von Kohlen auf Grund der Kohlenkarte sind nur für solche Mengen zulässig, die der betreffende Verbraucher auf bereits freigegebene Abschnitte der Kohlenkarte noch beziehen darf.